

## **8.1 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

Nach der Stillsetzung gehen von den Anlagen keine schall- und abgasseitigen Emissionen mehr aus.

Die Entsorgung der Anlagen erfolgt nach den dann gültigen Vorschriften und Richtlinien unter Beachtung des Verwertungsgebotes durch entsprechende Fachfirmen gegen Nachweis. Eine ordnungsgemäße und weitestgehend schadlose Verwertung wird durch diese Fachfirmen sichergestellt. Gegebenfalls wider Erwarten auftretende Bodenverunreinigungen werden beseitigt.

Die Pflichten des Betreibers gemäß § 5, Abs. 3, Bundesimmissionsschutzgesetz werden vollständig berücksichtigt.